

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 11 (1895)

**Heft:** 13

**Rubrik:** Verbandswesen

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die schweizer.  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Innungen und  
Vereine.

# Illustrierte schweizerische

# Handwerker-Zeitung.

Praktische Blätter für die Werkstatt  
mit besonderer Berücksichtigung der

## Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer  
Kunsthandwerker und Techniker  
von Walter Henn-Holdinghausen.

XI.  
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.  
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 22. Juni 1895.

**Wochenspruch:** Hosse in niemand einen Freund zu finden,  
als wer einen Freund in dir gefunden hat.

## Verbandswesen.

Der Schweizer. Gewerbe-  
verein zählt laut dem soeben  
erschienenen Jahresbericht pro  
1894 (zu beziehen bei dem  
Vereins-Sekretariat in Zürich)  
89 Sektionen mit einer Ge-

samtzahl von ca. 16,000 Mitgliedern (1893: 15,800),  
wovon ca. 14,000 Gewerbetreibende. Diese 89 Sektionen  
mit einem Vermögensbestand von ca. 113,000 Fr. verteilen  
sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 25, Bern 9, Thurgau  
7, St. Gallen 6, Appenzell, Freiburg, Glarus und Schwyz  
je 3, Aargau, Baselland, Baselstadt, Neuenburg, Schaffhausen  
und Solothurn je 2, Luzern, Uri, Zug und Graubünden je  
1 Sektion. Nicht vertreten sind die Kantone Ob- und  
Nidwalden, Tessin, Waadt, Wallis und Genf. 13 Sektionen  
zur Förderung der Berufsinteressen haben interkantonalen  
Charakter.

Der Schweizer. Gewerbeverein umfasst nunmehr die  
große Mehrzahl der in der Schweiz bestehenden lokalen und  
beruflichen Gewerbevereine. Er erscheint deshalb berufen,  
die gemeinschaftlichen Interessen des gesamten Gewerbebestandes  
zu vertreten und zu diesem Behufe über Fragen, welche das  
schweizerische Handwerk und Gewerbe berühren, den Behörden  
begutachtend an die Hand zu gehen.

Die Jahresrechnung des Vereins ergibt an Einnahmen Fr. 13746, an Ausgaben Fr. 12421; die Rechnung für

die schweizer. Lehrlingsprüfungen an Einnahmen Fr. 8277,  
an Ausgaben Fr. 6793.

Die Delegiertenversammlung des thurgauischen Ge-  
werbevereins hat auf Grund eines bezüglichen Berichtes  
des Präsidienten der kantonalen Lehrlingsprüfungskommission,  
Herr Ruoff, beschlossen, daß in Zukunft Fachexperten im  
Einverständnis mit dem Lehrmeister das zu erststellende Probe-  
stück bestimmen und womöglich dessen Erstellung überwachen  
sollten; daß wieder Zwischennoten ( $1\frac{1}{2}$  c.) einzuführen und  
nur solche Lehrlinge zuzulassen seien, welche sich über den  
Besuch einer Gewerbeschule ausweisen.

Als Versammlungsort für einen abzuhaltenen kantonalen  
Gewerbetag wurde Weinfelden in Aussicht genommen.

Der „Handwerker- und Gewerbeverband Wil“ hat  
in seiner Frühlingshauptversammlung vom 9. ds. mit großer  
Mehrheit folgenden Antrag seines Komitees genehmigt: „Es  
sei dasselbe hinsichtlich der Frage der Einführung neuer  
Industriezweige in Wil neuerdings mit der Initiative betraut  
und habe sich zu diesem Zwecke von sich aus quantitativ  
und qualitativ in der ihm gutschneidenden Weise selbst zu  
ergänzen.“

Der Verein ehemaliger Schüler des Technikums  
Winterthur tagte in Aarau. Professor Konradin Ischokke  
hielt einen Vortrag über die neuen Wasserwerke der Schweiz.  
Die nächste Versammlung soll in Genf stattfinden. Professor  
Fossel in Bern wurde zum Ehrenmitglied ernannt. Der  
Vorstand erhielt den Auftrag, die Frage einer Autenheimer-  
Stiftung zu Gunsten unbemittelner Schüler des Technikums

zu prüfen (zum Andenken an den verstorbenen Direktor Autenheimer.) Die Mitgliederzahl des Vereins ist um 100, d. h. auf 474 gestiegen.

**Schuhmacher-Genossenschaft.** Die Schuhmacher der Ostschweiz wollen eine „ostschweizerische Einkaufs- und Produktiv-Genossenschaft der Schuhmacher“ gründen; die konstituierende Versammlung soll nächsten Monat in Winterthur stattfinden. Die Zwecke dieser neuen Genossenschaft sollen sein: 1. Der billige Einkauf der Materialien aus erster Hand. 2. Erleichterung der Anfertigung konkurrenzfähiger Schuhwaren. 3. Die Schaffung eines lohnenden Betriebes der fertigen Waren. Die Mitglieder haben eine Eintrittsgebühr von Fr. 5 zu entrichten und mindestens ein oder höchstens fünf Stammanteile zu Fr. 200 zu übernehmen, die nach voller Einzahlung zu 4 Proz. verzinst werden, aber unveräußerlich sind. Auch sollen Obligationen ausgegeben werden.

### Über „Handwerker-Mode“

Schreibt ein Herr „ss“ im „Basler Anzeiger“:

Wer mehr oder weniger regelmäßig mit dem hiesigen Handwerk in geschäftlichen Verkehr tritt, wird schon öfters Gelegenheit zu der Beobachtung gehabt haben, daß das Wort halten in Bezug auf Innehaltungen der vereinbarten Lieferungsfrist mit dem Versprechen des betreffenden Handwerksmeisters nicht immer Schritt hält.

Nun sei ja zuzugeben, daß die Schuld hieran nicht ausschließlich beim Meister, sondern oft in äusseren unvorhergesehenen Verhältnissen und Einwirkungen, wie Erkrankung oder Entlassung eines Gefellen, Zwischenbestellung pressanterer Arbeit u. s. w. zu suchen ist; doch sagen wir, unter Berufung auf die öffentliche Meinung, daß bei unserem Durchschnittshandwerker mit dem Abgeben von Versprechen, die eben vom Kunden ernst genommen werden, viel zu leicht um sich geworfen wird. Neukert sich der Meister beim Empfang einer Bestellung dahin, daß er, sei es wegen Arbeitsüberhäufung oder aus irgend einem andern Grunde, die gewährte Lieferungsfrist vielleicht nicht einhalten könne, so wird man, in weitaus den meisten Fällen, sich eben dahin einigen, daß der Auftraggeber im Notfalle sich ein paar Tage oder bei grösseren Bestellungen eine oder zwei Wochen länger geduldet. Sichert aber der Handwerker, und dies ist hier eine sogenannte „alte“ Mode, bei Entgegennahme eines Auftrages die Lieferung auf einen bestimmten Tag unbedingt zu, so sollte man füglich erwarten dürfen, daß er Wort hält, aber!? Da kommt es z. B. vor, daß wir einem Schreiner einen Ausziehtisch, der für ein Brautpaar bestimmt ist, bestellen und nach dreimaligem Frauen, ob das Stück auch wirklich bis in drei Wochen könne geliefert werden, verlassen wir die Werkstätte, mit der festen Zusicherung des Meisters ausgestattet, daß wir sicher darauf zählen können. In den meisten Fällen wäre es nun allerdings gut, wenn wir das Zählen überhaupt nicht gelernt hätten, denn in unserer heutigen Angelegenheit hat uns der Schulmeister damit einen schlechten Dienst geleistet. Der Hochzeitstag rückt heran und an Stelle unseres Geschenkes müssen wir einen Gutschein für einen bestellten aber noch nicht gelieferten Tisch den Gaben anderer befügen. Will man in einem solch unangenehmen Falle dem Brautpaar die Höhe der bezüglichen Ausgabe zu Gemüte führen, so lässt sich dies allerdings durch eine sprechende Enveloppe thun, doch bleibt dieser Notbehelf immerhin ein solcher.

Handelt es sich vollends um Reparaturen, so ist auf das Wort vieler Handwerksmeister erst recht kein Verlaß. Man mag reklamieren, so oft und lang man will; der Auftrag ist eben unserem Handwerker zu „wenig“. Wie mancher Kunde hat schon den Meister gewechselt, weil ihn der alte, mit einer vielleicht geringfügigen Arbeit, über Gebühr hinaushielte. Dem Geschädigten ist wohl der eigentliche Grund des Wegbleibens

seines Clienten nicht einmal bekannt und nun wird an Fachversammlung und Stammtisch weidlich über das Unterbleiben der Geschäftskollegen, die einem „einen der besten Kunden“ weggeschickt haben, geschimpft.

Und doch, was ist schließlich der eigentliche Grund, daß mancher Handwerker es eben einfach zu nichts bringt, wenn nicht in vielen Fällen eben der Umstand, daß die geschäftliche „Glunkerei“ allzuviel gehegt und gepflegt wird. Man sehe doch bei den Meistern nach, deren Geschäfte blühen und beliebt sind; man wird sich bald genug überzeugen, daß das prompte Liefern, vereint mit reeller Bedienung es ist, was ihnen ihre gute Kundsame erhält und vermehrt.

Aber nicht nur im Liefern bestellter Arbeit hat man über Trölperei zu klagen; auch die Ausstellung und Abfertigung der Rechnungen kann auf diesen Titel Anspruch machen. Trotz dem großen stellenlosen kaufmännischen Proletariat bringt es so mancher Handwerker nicht über sich, seine Bücher einem rechtschaffenen jungen Komis anzutrauen und so auch den kaufmännischen Teil seines Geschäftes in Ordnung zu halten. Der Grund hierfür liegt teilweise in einer meist ungerechtfertigten Scheu vor dem sog. Auskramen der „Geschäftsgeheimnisse“, in den meisten Fällen aber in einer übel angebrachten Sparsamkeit, die der Ausgabe von beschiedenen Buchhalter-Stundengeldern eine größtmögliche Unordnung vorzieht; gewiß eine tief eingerissene Handwerker-Mode, die sich oft bitter rächt.

Wir würden uns indes eines Unrechtes schuldig machen, wenn wir nicht auch dasjenige zur Sprache bringen wollten, wodurch sich die Kundschaft an obengerügten Nebelständen mitschuldig macht. Hierhin gehören u. a. folgende Müdigkeitslosigkeiten gegenüber Handwerk und Gewerbe: Einmal besteht hier die in purer Bequemlichkeit wurzelnde Unsitte, daß mit der Auftragerteilung so lange zugewartet wird, bis von einer vernünftigen Herstellungsfrist nicht mehr die Rede sein kann. Man rennt in zwölfter Stunde zu seinem Hoflieferanten und wenn dieser, gewissenhaft genug, erklärt, daß die bedingte Lieferungsfrist unzureichend sei, so lautet die durchaus nicht ausnahmsweise Antwort: „Gut! Macht Ihr es nicht, thut's ein anderer.“ Man springt nun von einem Handwerker zum andern, bis man schließlich einen gefunden hat, der — verspricht, aber nicht Wort hält und vielleicht zudem noch pfuscht. Kurz, die Arbeit wird erst nach Ablauf der von unserem aufrichtigen, bisherigen Meister verlangten Herstellungsfrist geliefert, weil man sich vor diesem hätte schämen müssen, den seinem Konkurrenten erteilten Auftrag wegen Nichtinthalten der vereinbarten Lieferungszeit zurückzuziehen. Durch ein solches Vorgehen werden aber die wortbrüchigen Elemente unter unsren Handwerkern förmlich gezüchtet. Hier wäre auch der Ort, von der Rolle zu reden, welche die gegenseitigen Preisunterbietungen bei der Handwerkerwahl seitens des Publikums spielen, doch würde uns dies zu weit führen. Nur in Kürze sei gerügt, daß eben viele Kunden weniger auf die moralische Garantie eines tüchtigen Handwerkers, die ihnen doch die beste Gewähr für reelle und solide Bedienung bietet, als auf billige, selbstredend entsprechend gute oder schlechte Ware ausgehen, und gehen hier sogar gewisse Kreise unserer bescheidenen Klassen mit gutem Beispiel voran. Wer Ernst damit macht, der Gingangs erwähnten Trölperei wirksam entgegenzutreten, wird gut thun, eben künftig einfach diejenigen Geschäfte zu bevorzugen, welche neben preiswürdiger, reeller Bedienung auch vereinbarungsgemäß liefern. Diese herauszufinden, kostet wenig Mühe.

### Verschiedenes.

Nach soeben bereinigter Schlussrechnung hat die letzte kantonale Gewerbeausstellung Überdon einen Brüngewinn von Fr. 143,000, welcher Betrag zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden soll.